

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Meyer, Till Mansmann, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 20/14194 –**

Verbot der Einzelportionsabgabe von Wasserpfeifentabak in Shisha-Bars

Vorbemerkung der Fragesteller

Der in Shisha-Bars zum Konsum angebotene Wasserpfeifentabak (WPT) unterfällt der Tabaksteuerpflicht im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Tabaksteuergesetzes (TabStG). Nach Auffassung der Zollverwaltung ist es dabei unzulässig, in Shisha-Bars Einzelportionen aus Großpackungen an Konsumenten abzugeben (vgl. www.ad-hoc-news.de/wirtschaft/in-deutschland-ist-wasserpfeifentabak-schon-bald-wieder-in-grossen/65349068, letzter Abruf 25. November 2024). Nach Kenntnis der Fraktion der FDP werden zur Begründung die Normen der § 16 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 TabStG angeführt, wobei § 25 Absatz 1 Satz 3 TabStG allerdings ausdrücklich erlaubt, dass Verpackungen von Zigarren und Zigarillos geöffnet und die Inhalte in Einzelportionen an den Kunden abgegeben werden dürfen. Verstöße gegen die Rechtsnormen von § 16 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 TabStG werden gemäß § 36 Absatz 2 TabStG mit Bußgeld geahndet (vgl. www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Zigaretten/2021/y09_shisha_bars_os.html, letzter Abruf 25. November 2024).

Dabei stellt § 16 TabStG eine Eingriffsnorm aus Abschnitt 2 des TabStG dar, welcher sich mit der Steueraussetzung und Besteuerung befasst und eine ausschließliche Anforderung an die Überführung in den tabaksteuerrechtlich freien Verkehr stellt. Zum Zeitpunkt der Abgabe in Shisha-Bars sind sämtliche ordnungsgemäß versteuerten und mit Steuerbanderolen versehenen Tabaksteuergebilde stets in den tabaksteuerrechtlich freien Verkehr überführt, sodass die Anwendbarkeit dieser Norm hier nach Ansicht der Fraktion der FDP fraglich erscheint. Darüber hinaus gelten die Vorschriften des § 25 TabStG ausschließlich für Händler. Eine Legaldefinition für Händler ist nach Kenntnis der Fraktion der FDP im TabStG und in den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen nicht enthalten.

Es besteht nach Auffassung der Fraktion der FDP deshalb anhand der Gesetzeswortlaute Rechtsunsicherheit dahin gehend, ob die Abgabe von Einzelportionen von WPT in Shisha-Bars tatsächlich verboten und ein Verstoß überhaupt sanktionierbar ist. Weiterhin besteht nach Auffassung der Fraktion der FDP Rechtsunsicherheit dahin gehend, ob ein derartiges Verbot überhaupt einen legitimen Zweck erfüllt und bei Bejahung dieser Tatsache jedenfalls als ungeeignete Maßnahme gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstößt. Letztendlich sind nach Auffassung der Fraktion der FDP die Voraussetzungen

aufzuklären, die erfüllt sein müssen, um eine Ausnahme von einem etwaigen Verbot in § 25 TabStG aufzunehmen.

1. Entspricht es der Haltung der Bundesregierung, dass ein Verbot der Einzelportionsabgabe von Wasserpfeifentabak in Form der Entnahme von Einzelportionen aus versteuerten Gebinden in Shisha-Bars (insbesondere auf Grundlage der §§ 16, 25 und 36 TabStG) einschlägig und zu beachten ist, wenn dem so sein sollte, welcher legitime Zweck wird mit diesem Verbot verfolgt, und wie lässt es sich rechtfertigen, dass die Ausgabe von Einzelportionen bei anderen Verbrauchsteuergegenständen (wie beispielsweise Kaffee und Bier) im gastronomischen Bereich erlaubt ist?

Anders als bei der Abgabe von alkoholischen Getränken oder Kaffee im gastronomischen Bereich wird die Tabaksteuer für Tabakwaren durch die Verwendung von Steuerzeichen gemäß § 17 Absatz 1 des Tabaksteuergesetzes (TabStG) entrichtet. Im Tabaksteuerrecht ist der sogenannte Kleinverkaufspreis bei allen Steuergegenständen, außer den Substituten für Tabakwaren, Teil der Bemessungsgrundlage und damit entscheidend für die Höhe der Steuer. Daher gilt für Tabakwaren eine Preisbindung bezogen auf die konkrete Kleinverkaufsverpackung. Die Praxis der portionsweisen Abgabe in Shisha-Bars verstößt gegen die tabaksteuerrechtliche Vorgabe, dass die Tabakwaren gemäß § 25 Absatz 1 TabStG in verschlossenen Packungen mit unversehrtem Steuerzeichen sowie gemäß den §§ 26 bis 28 TabStG nur zum, auf dem Steuerzeichen der Packung angegebenen, Kleinverkaufspreis an den Endverbraucher abgegeben werden dürfen. Bei der Besteuerung von Bier und Kaffee stellt, anders als bei Wasserpfeifentabak, der Preis keine Bemessungsgrundlage dar, weshalb eine Abgabe von Bier und Kaffee in „Einzelportionen“ demzufolge ohne steuerliche Folgen möglich ist.

2. Entspricht es der Haltung der Bundesregierung, dass § 16 TabStG nur auf den Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr abstellt und sich anhand dieser Norm nach diesem Zeitpunkt keine weiteren Eingriffsmaßnahmen rechtfertigen lassen?

Der Verpackungszwang nach § 16 TabStG adressiert hauptsächlich den Hersteller oder Einführer von Tabakwaren oder Substituten für Tabakwaren bei der Überführung der Waren in den freien Verkehr. Die verwendeten Steuerzeichen erfüllen ihre besondere Beweisfunktion jedoch nur dann, wenn sie bis in den Geltungsbereich des Endverbrauchers unversehrt bleiben und die Kleinverkaufsverpackungen verschlossen gehalten werden. Die damit verfolgten Ziele werden durch Vorschriften, welche auch die letzte Handelsstufe betreffen, nach den §§ 25 bis 28 TabStG abgesichert.

3. Entspricht es der Haltung der Bundesregierung, dass Betreiber von Shisha-Bars als Händler im Sinne des § 25 Absatz 1 TabStG gelten, wenn dem so sein sollte, wie ist der Händler legaldefiniert, soweit das TabStG bzw. die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen keine Definition dafür vorsehen?

Betreiber von Shisha-Bars oder ähnlichen Einrichtungen, die das Rauchen von Wasserpfeifen entgeltlich an Verbraucher anbieten, sich damit eine Einnahmequelle verschaffen und beabsichtigen, mit Gewinnerzielungsabsicht Tabakwaren abzugeben, gelten nach Auffassung der Bundesregierung als Händler im Sinne des TabStG.

4. Hat die Bundesregierung davon Kenntnis, ob im Rahmen der Änderung des TabStG vor Inkrafttreten von § 1a TabStG geprüft und dokumentiert wurde, dass die strengen Vorgaben an ein Eingriffsgesetz für alle Normen des TabStG erfüllt sind, soweit diese mittels Verweises auf WPT für anwendbar erklärt wurden?

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 TabStG ist Wasserpfeifentabak tabaksteuerrechtlich als Rauchtobak (Pfeifentabak) einzuordnen. Die Einordnung solcher Waren galt bereits vor Inkrafttreten des Gesetzesvorhabens zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (Tabakmodernisierungsgesetzes - TabStMoG) vom 10. August 2021, mit dem für Wasserpfeifentabak eine zusätzliche Steuer eingeführt wurde. Somit galten die Vorschriften für Rauchtobak nach dem TabStG bereits vor Inkrafttreten des § 1a TabStG für derartige Waren.

5. Entspricht es der Haltung der Bundesregierung, dass die Hauptzollämter für die Überwachung eines etwaigen Verbotes der Einzelportionsabgabe zuständig sind, obwohl dieses Verbot nach Ansicht der Fraktion der FDP in keinem unmittelbar steuerrechtlich zusammenhängenden Kontext gesehen werden kann?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die portionsweise Abgabe von Wasserpfeifentabak unter Beachtung der Antwort zu Frage 1 in einem tabaksteuerrechtlichen Kontext zu sehen. Die Hauptzollämter führen im Rahmen der Steueraufsicht regelmäßige Kontrollen auch zur Einhaltung tabaksteuerrechtlicher Vorschriften durch.

6. Soweit die Bundesregierung das Verbot einer Einzelportionsabgabe bestätigt, welche Anforderungen müssten erfüllt sein, um eine Ausnahme vom Verbot für die Abgabe von Einzelportionen in Shisha-Bars im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 3 TabStG zu kodifizieren?

Bei den nach § 25 Absatz 1 Satz 3 TabStG zum Stückverkauf zugelassenen Zigarren oder Zigarillos handelt es sich um Tabakwaren mit deutlich anderer Beschaffenheit als Wasserpfeifentabak. Einzelne Zigarren oder Zigarillos können durch Händler der Packung entnommen werden und der Stückpreis jeder einzelnen Zigarre ist auf dem Steuerzeichen der Packung ausgewiesen. Bei Wasserpfeifentabak handelt es sich im Gegensatz dazu um eine homogene Masse, bei dessen portionsweiser Abgabe die aus dem Gebinde entnommene Menge nicht direkt erkennbar und entsprechend nicht quantifizierbar ist.

